



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Studien zur Briefliteratur Deutschlands im elften Jahrhundert

Erdmann, Carl

Stuttgart, 1986

2. Konflikt in Rom

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68934)

Anklage als solche diskret hinweg. Aus der Fürsprache des Metzger Bischofs wollte er gute Hoffnung gezogen haben, nicht etwa daß Hermann unschuldig wäre — das wagte offenbar auch der Metzger nicht zu behaupten —, aber daß er gewillt wäre zur Buße. So war der Papst bereit, auf einen öffentlichen Prozeß zu verzichten und selbst aus dem Spiele zu bleiben. Er wollte sich mit einem privaten Bußverfahren begnügen und übertrug dafür dem Metzger Bischof seine Stellvertretung. Vor diesem sollte Hermann eine Beichte ablegen und angesichts des göttlichen Gerichts den Forderungen gehorchen, die im Namen des Papstes an ihn gestellt würden. Wir wissen nicht, ob die verlangten Bußleistungen den Verzicht auf das Bistum einschlossen oder ob Gregor auch sachlich nachgegeben hat. In der Form aber war sein Auftreten jedenfalls auffallend milde und zurückhaltend; man erkennt das etwa beim Vergleich mit den Weisungen, die einige Monate später gegen Liemar von Bremen ergingen. Das war ein bedeutender Vermittlungserfolg des Metzger Bischofs. Aber bei Hermann von Bamberg hat dieser dann nichts erreicht; Hermann dachte nicht an Buße, sondern fuhr fort zu amtieren.

Eine seltsam verkehrte Welt war das Ergebnis des päpstlichen Reformversuchs. Eine gewisse Reformbereitschaft der Bischöfe hatte sich gerade während der Anwesenheit der Legaten in Deutschland gezeigt, aber diese selbst hatten nichts bei ihnen erreicht. Der König unterstützte den Versuch einer stärkeren Beugung der deutschen Kirche unter die römische Leitung. Das Papsttum wiederum stand im schärfsten Zwist gerade mit demjenigen Bischof, der am Hofe am nachdrücklichsten das Reformverlangen gegen die Simonie vertreten hatte, verfuhr jedoch milde gegen den bekanntesten Simonisten. Mit so verschobenen Fronten konnte ein großer Kampf um die deutsche Kirche gewiß nicht geführt werden. Aber ebensowenig konnte die vielberedete Eintracht zwischen Regnum und Sacerdotium gedeihen. Eine Krise war notwendig, um die Lage zu entwirren.

2. Konflikt mit Rom

Die Krise kam im Winter 1074—1075. Es war die Zeit, in der die Pläne Gregors VII. sich in phantastische Höhen verloren. Im Dezember plante er persönlich ein Heer in den Orient zu führen, um dort gegen die Türken zu kämpfen und die Union mit der östlichen Kirche zu verwirklichen (H 43, Reg. II 31). Im Januar traf er Vorbereitungen, um in Frankreich einen Aufstand der Vasallen zu erzeugen und die päpst-

liche Gewalt dort an die Stelle der königlichen zu setzen (Reg. II 49).¹⁾ Gleichzeitig wollte er „eine benachbarte blühende Provinz am Meere“ — niemand weiß sicher, was er meinte — an einen Dänenprinzen vergeben, der in päpstlichen Dienst treten sollte (Reg. II 51). Und sechs Wochen später formulierte er im „Dictatus Papae“ seine hochgespannten Grundsätze über den päpstlichen Primat: daß nur der Papst die kaiserlichen Insignien führe und sich von allen Fürsten den Fuß küssen lasse, daß er Kaiser absetzen und Untertanen vom Treueid entbinden könne, daß jeder rechtmäßige Papst heilig werde usw. In jenen Monaten hat er auch den Versuch gemacht, die Kirchenreform in Deutschland mit Gewalt zu erzwingen.

Die heimkehrenden Legaten waren nicht die einzigen, die den Papst über ihren Mißerfolg bei den Bischöfen und Liemars Widerstand unterrichteten. Es gab da vielmehr noch eine „unbestimmte Einflüsterung“²⁾ — das vermutete wenigstens Liemar selbst, indem er deutlicher hinzufügte: „Ich begreife sehr wohl, welche von unsern Bischöfen es sind, die mich durch ihre Machenschaften in Schwierigkeiten bringen, weil ich meinem Herrn dem Könige beistehe, den sie hassen“ (H 15). Sein Verdacht war nur zu begründet. Niemand anders als Burchard von Halberstadt, der Führer der Sachsen und bitterste Gegner des Königs, hatte beim Papste Öl ins Feuer gegossen durch Klagen, wie schlecht die Legaten in Deutschland aufgenommen seien und wie wenig sie ihre reformierende Wirksamkeit hätten entfalten können (Reg. II 12). Seine Motive waren sicher keine andern, als Liemar annahm: hier war es der Sachsenkrieg, der den heraufziehenden Kirchenkonflikt vorwärts trieb.

Der Papst wartete noch bis zur römischen Herbstsynode (30. November 1074), auf der Liemar sich hatte stellen sollen. Als sie verstrichen war, griff er mit einem scharfen Schreiben ein: am 12. Dezember lud er den Erzbischof von neuem vor die nächste Synode und verhängte sofort über ihn die Suspension, bis er nach Rom käme (Reg. II 28). Gegen einen deutschen Erzbischof war ein solches Vorgehen noch unerhört, aber Liemar hatte die päpstlichen Primatsrechte begrenzen wollen — da war für Gregor kein Mittel zu scharf, keine Strafe zu streng. „Ich hatte nicht geglaubt“, schrieb Liemar (H 15), „daß dies einem Bischof geschehen könne, es sei denn durch ein Urteil seiner Mitbrüder in offener Synode. Der gefährliche Mensch will den Bischöfen befehlen wie seinen Amtleuten!“ *Periculosus homo*

¹⁾ Vgl. Erdmann, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935) S. 147 ff.

²⁾ H 15: *pro furore legatorum illorum et incerta (interra Hs.) suggestione.*

— ein Wort, das den entstehenden Kriegszustand in der Kirche blitzartig beleuchtet.

Liemar war derjenige, gegen den der Papst sofort die schärfsten Waffen brauchte. Aber der Kampf ging weit über seine Person hinaus; die Erbitterung Gregors richtete sich gegen den Episkopat insgesamt. Er behauptete ganz allgemein, daß die Bischöfe das göttliche Gesetz nicht nur verließen, sondern geradezu bekämpften, und daß sie gegenüber den päpstlichen Simonie- und Zölibatsdekreten „gegen die Gerechtigkeit schwatzten“ (Reg. II 11 vom 26. Oktober 1074). In Wahrheit gab es einen ausdrücklichen Widerspruch gegen die päpstlichen Reformgebote zwar nicht in Sachen der Simonie — die allgemein als ein schnöder Mißbrauch galt und von niemandem verteidigt wurde —, wohl aber beim Zölibat, der rasch zu einem Gegenstand lebhafter mündlicher und schriftlicher Dispute wurde. Von den Schriften, die für die beweibten Priester Duldung fordern, war die wichtigste damals schon vorhanden, der angebliche Brief des hl. Ulrich an Papst Nicolaus.¹⁾ Und keine andere Streitschrift des Investiturstreits hat in Deutschland eine solche Verbreitung gefunden wie diese. Der Papst, der sie im Jahre 1079 ausdrücklich verdammt, muß sie schon im Herbst 1074 kennengelernt haben. Denn damals spielte er bei seinem Schelten über die widersetzlichen Bischöfe deutlich auf Pseudo-Udalrich an: er übernahm aus diesem ein Bibelzitat (das er sonst nicht zu brauchen pflegte), kehrte die Spitze natürlich um, ließ aber durch den Zusammenhang doch seine Abhängigkeit erkennen.²⁾ Wenn er in dieser pseudonymen Schrift seine eigenen

¹⁾ MG. Libelli I, 254—260. Die Annahme von A. Fliche: *Revue des Sciences religieuses* 2 (1922), 127 ff., daß es sich um kein Pseudonym, sondern um ein Schreiben Ulrichs von Imola an Nicolaus II. handele, kann ich nicht teilen, sondern suche den Ursprung der Schrift in Deutschland, wenn es auch möglich ist, daß der Verfasser die lombardischen Verhältnisse mit im Auge hatte. Das eigenartige Pseudonym, das schwerlich auf Täuschung berechnet war, ist am besten damit zu erklären, daß dies die älteste deutsche Streitschrift ist und daß die literarischen Formen für die Streitschriften damals noch nicht gefunden waren; vgl. später die Schrift Wenrichs von Trier, die in die Form eines Briefs des Bischofs Dietrich von Verdun an Gregor VII. gekleidet ist. Wichtig ist, daß sämtliche Handschriften, soweit feststellbar, deutscher Herkunft sind (vgl. Libelli I, 254 f., III, 729, dazu der Codex I der Hannoverschen Sammlung, Erdmann: *Zs. f. bayer. Landesg.* 9, 14), ferner das Zitat Libelli III, 587 und die Benutzung bei Lampert a. 1074 S. 199.

²⁾ Pseudo-Udalrich, MG. Libelli I, 260: die rechtmäßigen Ehen der Kleriker werden verboten, aber die Hurer, Ehebrecher usw. gehen mit denen zusammen, *qui hanc in ecclesia Dei heresim* (das Zölibatsdekret) *sicut ceci duces cecorum machinantur, ut videlicet illud impleatur, quod psalmista eis, utpote eorum praescius erroris, taliter imprecatur: Obscurentur oculi eorum ne videant, et dorsum eorum semper*

Dekrete als Ketzerei bekämpft fand, so gab er den Bischöfen die Schuld; er hatte wohl recht, wenn er wenigstens die Verbreiter dieser Schrift im deutschen Episkopat suchte. Als Grund solcher Opposition setzte er aber keine sachlichen Momente voraus, sondern die persönliche Mitschuld der Bischöfe, die selbst Simonisten und Konkubinarier wären. Eine Reihe von Einzelfällen bestärkte ihn darin. Vor kurzer Zeit war gegen Bischof Pibo von Toul von einem Domherrn Anzeige auf Simonie und Konkubinat eingelaufen (Reg. II 10 vom 16. Oktober 1074). Der Prozeß Hermanns von Bamberg war nach wie vor unerledigt, und in ähnlichem Rufe stand auch Heinrich von Speyer.¹⁾ Werner von Straßburg hatte im Frühjahr in Rom eine Buße auf sich genommen (Reg. I 77), aber dem Papst kamen Zweifel, ob sie eingehalten würde (CU 132/42).²⁾ Gregor beschloß einen großen Vorstoß gegen den Episkopat.

Wie wenig er den Angriff auf die kirchliche Autorität scheute, zeigen seine Appelle an die Laienherren.³⁾ Die angeführten allgemeinen Klagen über die Schlechtigkeit der Bischöfe stehen in einem Brief an Adalbert von Kalw, einen schwäbischen Dynasten (Reg. II 11). Gregor sprach darin ausdrücklich seine Freude aus, daß es wenigstens Laien gäbe, die ihren Sinn zu Gott erhöhen, während die Bischöfe das göttliche Gesetz bekämpften, und mahnte Adalbert, sich nicht durch das Geschwätz jener irremachen zu lassen. Viel weiter ging er drei Monate später in einem Brief an die drei Herzöge von Schwaben, Kärnten und Bayern (Reg. II 45 vom 11. Januar 1075). Hier klagte er ausführlich über die Bischöfe, die mit Absicht dem hl. Geist widerständen; die deutschen Erzbischöfe und Bischöfe wüßten die päpstlichen Gebote gegen Simonie und Priesterehe sehr wohl, aber unterließen mit wenigen Ausnahmen den Gehorsam; der Papst müsse des-

incurva (Ps. 68, 24). Damit vergleiche man Reg. II 11: die Bischöfe, die ihre eigenen Verbrechen nicht bessern, dulden sie auch bei ihren Untergebenen; *de quibus recte per prophetam dicitur: Obscurentur oculi eorum ne videant, et dorsum eorum semper incurva*. Hier fehlt nicht nur die Gedankenbrücke der *caeci duces caecorum*, sondern es handelt sich überhaupt nicht um „Blindheit“ der Oberen wie bei Pseudo-Udalrich.

¹⁾ Bertold und Bernold a. 1075, MG. SS. V, 278 u. 430.

²⁾ Die entsprechende Anfrage muß durch die Boten, die Reg. II 29 überbrachten, mündlich übermittelt worden sein.

³⁾ Der Aufruf EC 10 an alle Kleriker und Laien in Deutschland ist von JL. 4902 noch zum Dezember 1074 gesetzt. Aber die Briefe jener Zeitspanne reden stets von Simonie und Zölibat zusammen, EC 10 nur vom Zölibat. Dies Stück gehört offenbar zusammen mit den Konstanzer Schreiben EC 8—9 (JL. 4970. 4971) in die zweite Hälfte 1075.

halb zu neuen Mitteln greifen¹⁾ und wende sich an die Empfänger mit der Bitte und Ermahnung, die Sakramente der Simonisten und Konkubinarier nicht anzunehmen, sie notfalls mit Gewalt am Zelebrieren zu verhindern und solche Grundsätze auch am Königshof und auf Fürstentagen zu vertreten; wer etwa der Meinung wäre, das sei nicht ihres Amtes, möge zum Disput nach Rom kommen. Diese Mahnung richtete sich nicht nur an die Herzöge, sondern mit ihnen ausdrücklich „an alle, auf deren Glauben und Ergebenheit wir vertrauen“. Es begreift sich also, daß diese Schreiben alsbald eine gewisse Verbreitung erhielten.²⁾ Die Laien waren damit an Stelle der heftig beschimpften Bischöfe als Disziplinarbehörde über die Priester gesetzt. Es war wörtlich wahr, wenn Heinrich im nächsten Jahre dem Papste vorwarf: „Du hast gelehrt, die Bischöfe zu verachten, und hast ihr Amt über die Priester den Laien gegeben.“³⁾ Das Aufsehen war groß; „das ungeheuerliche Zölibatsdekret des Papstes wird durch Laien verbreitet“, melden die Augsburger Annalen lakonisch.⁴⁾

Doch Gregor unternahm außerdem noch eine unmittelbare Aktion. Hatte er im Oktober im Falle Pibos von Toul noch keine Vorladung nach Rom ausgesprochen, sondern nur den Metropolit zu Untersuchung und Bericht angewiesen (Reg. II 10), so ging er gegen die andern simonieverdächtigen Bischöfe im Dezember, als er auch Liemar von Bremen suspendierte und vorlud, sogleich schärfer vor. Hermann von Bamberg, Werner von Straßburg und Heinrich von Speyer wurden persönlich vor die römische Fastensynode geladen, „um über ihren Amtsantritt und ihr Leben Rechenschaft abzulegen“ (Reg. II 30 vom 7. Dezember 1074). Dabei blieb der Papst nicht stehen: er berief gleichzeitig auch Erzbischof Siegfried von Mainz und die Bischöfe von Konstanz, Augsburg und Würzburg nach Rom (Reg. II 29). Siegfried sollte als Metropolit Bericht erstatten — aber was sollten die andern? Sie wurden sonst nicht in Verdacht gebracht⁵⁾, wurden auch damals dem Könige nicht wie die drei ersten als Angeklagte genannt (Reg. II 30) und ebensowenig nachher vom Synodalurteil betroffen (Reg. II 52a). Durch ihre Mitladung war der gesamte

¹⁾ Hauck 3³⁻⁴, 777 Anm. 1 deutet die *nova consilia* irrtümlich auf das spätere Investiturverbot.

²⁾ Empfängerüberlieferung bei Hugo von Flavigny und Paul von Bernried, vgl. Caspar S. 182, ferner (mit Adresse an Herzog Welf allein) in der Handschrift Schlettstadt 99 (11. Jahrh.) f. 42'.

³⁾ Brief Heinrichs IV. Nr. 12, DMA. I, 16.

⁴⁾ MG. SS. III, 128 a. 1075; auf die Fastensynode paßt die Stelle nicht.

⁵⁾ Die Anklagen gegen Otto von Konstanz wegen Begünstigung der Konkubinarier setzen erst 1075 ein.

Episkopat des deutschen Südwestens¹⁾ nach Rom berufen, ein einzigartiger Vorgang, der auf einen bestimmten Plan schließen läßt. Gregor hat diesen Plan nicht verraten und sich gegenüber dem Mainzer Erzbischof nur mit einer schiefen Begründung entschuldigt.²⁾ So bleibt das weitere Ziel dieser Aktion im Dunkel; es war wohl nicht minder phantastisch als die byzantinischen, französischen und dänischen Pläne, die Gregor damals verfolgte. Aber sicher ist, daß das beabsichtigte Vorgehen eine Säuberung im Episkopat einschloß, wie man sie noch nicht erlebt hatte.

Gregor wußte, daß die Geladenen wenig Neigung zum Kommen haben würden. Aber er hoffte auf die Ausübung eines Druckes in Deutschland selbst. Denn auf zwei Männer glaubte er sich stützen zu können: auf Siegfried von Mainz und den König.

Siegfried aber war keine Stütze, sondern ein splitterndes Rohr. Die Hoffnungen Gregors gründeten sich auf eine römische Begegnung vom Jahre 1070, bei der ihm Siegfried eine offene Beichte abgelegt³⁾ und für Vergehen, die wir nicht näher kennen — nach Lampert war es Simonie⁴⁾ —, Verzeihung erhalten hatte. „Ohne die überreiche Gnade der römischen Kirche“, schrieb Gregor, „könntest Du, wie Du weißt, nicht auf Deinem Platze verbleiben“ (Reg. I 60). Seit jener Zeit kasteite sich Siegfried ständig (CU 132/42); ja er hatte im Jahre 1072 die Absicht, selbst als Mönch nach Cluny zu gehen, wovon ihn seine Diözesanen nur mit Mühe abhielten (CU 134/39). So ergriffen war er von der Religiosität seiner Zeit. Aber weit entfernt, sich jemals aktiv für die Kirchenreform einzusetzen, kannte er nur eine Sache, die seinen Willen wirklich in Bewegung brachte, die Rechtsansprüche

¹⁾ Ausgenommen Adalbert von Worms, der von seinem Sitz vertrieben war.

²⁾ Reg. II 29: *Ne igitur mireris, quod plures ex parrochia tua quam ex aliis invitavimus, cum tua amplior sit ceteris et in ea sint quidam non laudanda opinionis.* Das ist keine Erklärung für die Ladung auch solcher Bischöfe, die nicht in schlechtem Rufe standen; im übrigen waren nach Reg. II 30 überhaupt nur Mainzer Suffragane zur Rechenschaft über *introitus et vita* geladen (der Fall Liemars von Bremen war ja anderer Art).

³⁾ Reg. II 29: *nostri amoris intuitu secretorum tuorum nobis paucisque aliis commisisti consilium. Cuius rei gratia . . . ex eo tempore bene de te speravimus.* Die Worte lassen sich unmöglich auf Siegfrieds Brief an Hildebrand CU 127/33 beziehen, der richtiger mit Schmeidler S. 336 als ein „naiver Bestechungsversuch“ gewertet wird. Ich sehe keine andere Möglichkeit, als die Worte auf Siegfrieds Romreise von 1070 zu beziehen, die durch CU 122/36 sicher belegt ist.

⁴⁾ Lampert a. 1070 S. 112. Hier heißt es außerdem, daß Siegfried damals in Rom abdanken wollte und nur vom Papste davon zurückgehalten wurde. Darin liegt vielleicht eine Verwechslung mit Siegfrieds Plan von 1072, Mönch in Cluny zu werden.

der Mainzer Kirche.¹⁾ Seine Politik gegenüber der Kurie war ein haltloses Hin und Her. Gegen Gregors Eingreifen in Prag hatte er um seiner Metropolitanrechte willen protestiert (CU 130/40), aber als der Papst mit einer scharfen Zurechtweisung erwiderte (Reg. I 60), schrak er zusammen und überließ in Nürnberg vor den Legaten die Hauptrolle Liemar von Bremen, obgleich er als Mainzer Erzbischof an der Frage des Synodalvorsitzes noch näher interessiert war. Seine damalige Rolle bleibt im Zwielficht; jedenfalls verstand er es, die Verantwortung für das Scheitern des Konzils von sich fernzuhalten. Wenn wir Lampert glauben können, hat er sich auf einer Diözesansynode, die er im Oktober 1074 in Erfurt abhielt²⁾, sogar zum Versprechen bewegen lassen, beim Papst eine Milderung des Zölibatsgebotes zu erwirken.³⁾ Doch diente die Botschaft, die er damals nach Rom sandte, einem andern Zweck, nämlich sein Ausbleiben von der römischen Herbstsynode mit Krankheit zu entschuldigen und den Papst um Maßnahmen gegen die Thüringer zu bitten, die den Mainzer Kirchenzehnten verweigerten und den Erzbischof deswegen sogar persönlich bedroht hatten.⁴⁾ Diese Boten waren es, durch die Gregor

¹⁾ Vgl. G. Schmidt, Erzbischof Siegfried I. von Mainz (Diss. Königsberg 1917), dessen Urteilen ich sonst freilich nicht zustimmen kann.

²⁾ Lampert a. 1074 S. 200. Die von Hauck 3, 779f. Anm. 7 beigebrachten Gründe für Verlegung der Erfurter Synode auf 1075 sind nicht durchschlagend, denn der päpstliche Auftrag konnte Siegfried im April durch die Legaten übermittelt sein, und wenn Siegfried das Versprechen nicht hielt, so ist das kein Beweis, daß er es nicht abgegeben hat. Tatsächlich ist die Erfurter Synode für 1074 durch den Schlußteil von CU 130/40 gesichert, s. die übernächste Anmerkung. Falsch ist nur die Behauptung Lamperts, daß Siegfried auch wegen der Zölibatsforderung von den Thüringern persönlich bedroht worden sei, denn dann hätte er in CU 130/40 nicht verfehlt, sein Verdienst und die thüringische Bosheit dem Papste mitzuteilen; die Bedrohung bezog sich also nur auf die Zehntzahlung, Lampert S. 201.

³⁾ Die von Hartzheim, Concil. German. III, 175 aus einer Abschrift Schannats nach einem Mainzer Codex veröffentlichte Enzyklika Siegfrieds (M. Stimming, Mainzer Urkundenbuch 1, 239 Nr. 343), die über einen päpstlichen Dispens vom Zölibatsgebot berichtet, ist eine auf Grund von Lamperts Erzählung angefertigte Fälschung, da außer dem Inhalt auch die Formulierung anstößig ist; vgl. die erst dem späteren Kurialstil angehörenden Ausdrücke *de curia* und *cum tali dispensare*, auch die allzu korrekte Adresse *episcopis et aliis ecclesiarum praelatis in provincia sua constitutis*.

⁴⁾ Ob auch Siegfried von den Legaten vor die Herbstsynode gefordert war, geht aus H 15 nicht klar hervor. Aber aus CU 132/42 (Januar 1075) ergibt sich sicher, daß Siegfried schon einige Zeit — etwa zwei Monate, denn Gesandte sind hin und her gegangen — zuvor sich mit Krankheit entschuldigt hatte; das konnte sich nur auf die Herbstsynode (30. November) beziehen. Wir besitzen den Hauptteil des Schreibens, das die erste Gesandtschaft überbrachte, im Schlußteil (letztes Viertel) von CU 130/40. Denn wie Holder-Egger, Lampert S. 201 Anm. 4 mit Recht

dem Erzbischof die Aufforderung zum Besuch der Fastensynode mit seinen genannten sechs Suffraganen zukommen ließ (Reg. II 29). Wenn Siegfried noch weiter durch Krankheit verhindert sei, sollte er bevollmächtigte Boten schicken, die auch die notwendigen Mitteilungen über Amtsantritt und Leben der sechs Bischöfe zu überbringen hätten. Im übrigen fügte Gregor andeutende Mahnungen wegen der von Siegfried früher übernommenen Verpflichtungen hinzu, während er in der Thüringer Zehntsache nur mündlichen Bescheid erteilte.¹⁾ Er sah an Siegfrieds Gesandtschaft, daß dieser die päpstliche Gunst suchte, und schloß daraus auf Bereitschaft zu aktiver Mithilfe; daß das eine Täuschung war, hätte ein besserer Menschenkenner vielleicht vorausgesehen.

Und der König? Sein Verhalten in Nürnberg, als er das synodale Vorgehen gegen die Bischöfe ernstlich wünschte, hatte die Legaten und durch sie den Papst tatsächlich über seine Stellung zur Reform getäuscht. Ein königliches Ergebnis schreiben, das die Legaten bei ihrer Rückkehr mitbrachten²⁾, verstärkte den Eindruck. Dazu kam die Vermittlung der Kaiserin Agnes sowie auch der Markgräfinnen Beatrix und Mathilde von Tusciens, zu denen Heinrich damals gute Beziehungen suchte. So sah Gregor über die Mailänder Frage, in der Heinrich nicht Wort gehalten hatte, hinweg, ja erbot sich zu Verhandlungen zu ihrer friedlichen Beilegung. Gleichzeitig erbat er Heinrichs Mithilfe bei der Aktion gegen den Episkopat der Mainzer Provinz: der König möge die Bischöfe von Bamberg, Straßburg und Speyer, die zur Rechenschaft vor die römische Synode gefordert seien, zum Erscheinen zwingen und selbst durch Boten über sie Auskunft geben (Reg. II 30 vom 7. Dezember 1074). Wenn dieses Schreiben noch eine gewisse Bedenklichkeit und Zurückhaltung erkennen ließ, so fügte der Papst einen privaten Brief hinzu, in dem er sich dem König völlig in die Arme warf (Reg. II 31). Er versicherte ihm in dringenden Worten seine aufrichtige Liebe, eröffnete ihm seinen Plan, persönlich als Führer eines großen Heeres gegen die Türken in den Orient zu fahren, erbat dazu Heinrichs Rat und wollte ihm während seiner Abwesen-

bemerkte (was die spätere Forschung übersehen hat), besteht CU 130/40 aus zwei aneinandergeschobenen Fragmenten, das erste von Anfang 1074, das zweite vom Ende des Jahres.

¹⁾ Ebenso wie bei seiner Anfrage bezüglich Straßburgs, oben S. 247 Anm. 2.

²⁾ Reg. II 30: *nobis quoque per eos (legatos) congrue salutationis et devote servitutis exhibitionem transmisisti*. Dazu Bonizo, MG. Libelli I, 602: *(legati) Romam cum honore remearunt, portantes secum prefati regis literas, quibus venerabili pape Gregorio omnibus modis debitam subiectionem spondebat*.

heit — die Sorge für die römische Kirche überlassen. Ein abenteuerlicher Einfall und in der Einschätzung des Königs ein grotesker Mißgriff, aber durchaus auf der Linie von Gregors damaliger Neigung, die Laien gegen die Bischöfe auszuspielen.

Noch also waren im Verhältnis zur deutschen Kirche die Fronten dieselben wie im Frühjahr: im König erblickte Gregor seinen Bundesgenossen, in Liemar von Bremen seinen schärfsten Gegner. Aber dadurch, daß er nun auf solcher Basis zu Taten schritt und alles auf die Spitze trieb, hat er die Unhaltbarkeit dieser Positionen an den Tag gebracht. Dabei hat freilich auch der Zufall mitgewirkt. Denn keine der bedeutsamen Weisungen an Liemar, an Siegfried, an den König und an die Herzöge hat eine so starke unmittelbare Reaktion hervorgerufen wie das vorausgehende lokale Mandat gegen Pibo von Toul.

An sich war Gregor in der Sache des Toulser Bischofs (oben S. 247, 248) noch ganz normal verfahren: er hatte auf die Anklage eines Toulser Domherrn hin über Pibo eine Untersuchung durch Erzbischof Udo von Trier als den zuständigen Metropolitener verhängt, das Urteil freilich sich selbst vorbehalten (Reg. II 10 vom 16. Oktober 1074). Aber da der Papst offenbar im voraus von der Schuld des Bischofs überzeugt war, hatte er das Mandat an Udo in sehr unvorsichtigen Ausdrücken abgefaßt, hatte Pibo bedingt schon als „Ex-Bischof“ und „Wolf“ hingestellt und den Auftrag gegeben, die Toulser Kleriker in offener Verhandlung durch Bannandrohung zur Aussage gegen ihren Bischof zu zwingen. Dieses Schreiben, das bei Erzbischof Udo den schlechtesten Eindruck machte, erhielt durch den Zeitpunkt, zu dem es eintraf, eine erhöhte Bedeutung. Denn einige Wochen nachher hielt der König in Straßburg seinen weihnachtlichen Hoftag ab, zu dem neben zahlreichen andern Fürsten über zwanzig Bischöfe erschienen.¹⁾ Dort nun ließ Udo das Mandat des Papstes verlesen

¹⁾ Das Folgende nach dem Brief Udos von Trier an den Papst H 17. Der Brief ist schon viel benutzt worden, aber die selbständige Bedeutung der darin berichteten Bischofsversammlung — auch unabhängig von Udos Schreiben an den Papst — kaum erkannt (zutreffend etwa die kurzen Bemerkungen bei Hauck 3, 776 und Salloch S. 13). Dies lag wohl daran, daß Zeit und Ort der Versammlung im Brief nicht angegeben sind. Doch hat K. Glöckner, Inwiefern sind die Vorwürfe gegen Gregor VII. berechtigt? (Diss. Greifswald 1904) S. 22f. Anm. 3, S. 24 Anm. 1 zweifellos recht, wenn er sie auf den Straßburger Aufenthalt Heinrichs IV. in der Weihnachtszeit 1074 verlegt. Denn sie muß einerseits vom Eintreffen des Papstbriefes Reg. II 10 bei Udo von Trier (November 1074), andererseits von der Gerichtsverhandlung in Trier (Ende Januar 1075) durch eine gewisse Zeitspanne getrennt sein und konnte zu jener Zeit nur am Hofe stattfinden, da sie sich andernfalls gegen den König gerichtet hätte. Daß Heinrich in Straßburg viele Fürsten um sich sammelte, berichten Lampert S. 201f. und der schwäbische Annalist, MG. SS. V, 277

und rief damit eine einmütige Opposition hervor, vor allem wegen des mangelnden Respektes vor der bischöflichen Würde und wegen der Ausspielung der Kleriker gegen ihren Oberen. Die Bischöfe beauftragten Udo, ihren gemeinschaftlichen Protest dem Papste zu übermitteln, was er in äußerlich unterwürfiger, sachlich aber sehr scharfer Form tat. Auf der Straßburger Versammlung wurden gegen Gregor die Anklagen formuliert, die der König nach Jahresfrist in Worms bei der Absetzung wieder aufnahm, nämlich daß er „die Untergebenen gegen die Oberen bewaffne“¹⁾; auch das große Absageschreiben der Bischöfe bezog sich unausgesprochen auf den Fall Pibos zurück.²⁾ Worms, so kann man sagen, war eine verschärfte Neuauflage von Straßburg.

Die Wellen der Erregung schlugen so hoch, daß sie auch Heinrich ins Lager der Opposition gegen den Papst brachten. Er hatte die Aufrührerstimmung der städtischen Bürgerschaften gegen die Bischöfe geschickt als Druckmittel benutzt und sich dennoch im Kölner Falle mit dem erzbischöflichen Stadtherrn ausgesöhnt. Das begünstigte eine Annäherung des Episkopats an ihn. Der Straßburger Tag zeigte einen allgemeinen Stimmungsumschwung bei den deutschen Fürsten, die nunmehr zum Vorgehen gegen die Sachsen bereit waren.³⁾ Da wäre es unklug von Heinrich gewesen, die Erregung der Bischöfe über den Papst zu ignorieren; daß er Gregor doch nicht ernstlich für seine Zwecke benutzen konnte, mußte er inzwischen bemerkt haben. Darum leistete er auch seinerseits einen Beitrag zu der Lektion, die die Bischöfe dem Papste in der Sache Pibos von Toul erteilten: er entsandte in der Person Bennos von Osnabrück einen Entlastungszeugen zu der Verhandlung, die alsbald in Trier zur Rechtfertigung Pibos von Toul veranstaltet wurde und mit solchem Eklat vor sich ging, daß der Ankläger nicht einmal seine Beschuldigungen vorzubringen wagte und eine schwere Niederlage Gregors das Ergebnis war (H 17). So traf denn auch die päpstliche Bitte um Unterstützung des Prozesses gegen die andern simonieverdächtigen Bischöfe trotz der begleitenden überschwenglichen Vertrauenskundgebungen bei Heinrich auf taube Ohren. Wohl entsandte er einige Getreue zur römischen Fastensynode (Reg. III 10), aber sie können dem Papste nicht viel Gutes gebracht haben. Die Bischöfe von Bamberg, Speyer

¹⁾ H 17: *ad episcoporum cominationem (?) subditos eorum cogere . . . , filios in patres armare*; DMA. I, 16 Nr. 12: *dum subditos in prelatos armasti.*

²⁾ Glöckner S. 85.

³⁾ Meyer v. Knorau 2, 415.

und Straßburg jedenfalls, die Heinrich zum Erscheinen in Rom hatte zwingen sollen, blieben unbehelligt in ihren Bistümern.

Bei solcher Lage war auch Siegfried von Mainz nicht der Mann, sich der allgemeinen Bewegung entgegenzustellen. Er machte es wie Heinrich: er sandte, sich selbst mit Krankheit entschuldigend, die verlangten Boten zur Fastensynode, aber ohne den geforderten Bericht über die Bischöfe. Er wisse über sie nichts als das allgemeine Gerücht, und für eine Untersuchung wäre die Zeit zu kurz (CU 132/42). Er wich sogar von seiner gewohnten Ängstlichkeit einmal ab und wagte es, den Papst in ähnlicher Weise wie Udo von Trier, wenn auch höflicher, zur Rücksichtnahme bei der Erteilung von Mandaten aufzufordern.¹⁾ Selten ist die deutsche Kirche in sich so einig gewesen. Auch Liemar von Bremen, der damals fern vom Hofe in seinem Bistum weilte, machte keine Ausnahme; er folgte ebensowenig wie die Mainzer Suffragane der päpstlichen Ladung, zumal sie ihm erst verspätet zuzuging (H 15).

Durch den Verlauf der Fastensynode im Februar 1075 wurde diese einheitliche Front nur noch gestärkt. Gregor war schon vor der Synode in seinem Zutrauen zu Heinrich wieder halb irre geworden und hatte im Januar seinen Appell an die Laienfürsten nicht an den König, sondern an die Herzöge gerichtet, die ihrerseits auf den Königshof einwirken sollten (Reg. II 45). Sehr groß wird also seine Enttäuschung kaum mehr gewesen sein, als er nach einigen Wochen aus der Antwort Udos von Trier und aus Heinrichs Verhalten sah, daß dieser die Opposition der Bischöfe zu stützen begann. Zudem war die Lage in Mailand für die päpstliche Partei sehr schwierig und drängend geworden. Gregor zog aus allem die Konsequenz und griff auf der Synode sofort zu Kampfmaßnahmen gegen den König. Wie vor zwei Jahren verhängte er über fünf der königlichen Ratgeber mit dreimonatiger Frist den Kirchenbann (Reg. II 52a). Er ging darüber noch weit hinaus, indem er die königliche Investitur der Bischöfe prinzipiell für unerlaubt erklärte²⁾; wenn dies Verbot aufrecht erhalten wurde

¹⁾ CU 132/42: *Erit autem apostolicae mansuetudinis et paternae discretionis: sic ad fratres ecclesiastica mandata dirigere, ut et temporum oportunitates et singulorum possibilitatem dignemini inspicere.* Vgl. dazu H 17: *ne . . . tam insolita et dura mandata . . . assuesceretis dirigere.*

²⁾ P. Schmid, *Der Begriff der kanonischen Wahl* (1926) S. 207—215 hat den damaligen Erlaß eines Investiturverbotes bestritten, ohne damit bei der Forschung Zustimmung zu finden. Seine Annahme, daß an Stelle des Investiturverbotes vielmehr ein Gebot kanonischer Wahl erfolgt sei, würde die Schwierigkeiten nur vermehren, vgl. unten S. 269. Zuzugeben ist aber, daß das Gebot auch auf der Synode selbst nicht verkündet, sondern nur einem kleineren Kreise bekannt wurde (die

und in Kraft trat, war der volle Krieg mit dem Könige unvermeidlich. Und zugleich erließ er seine Strafmaßnahmen gegen die vorgeladenen Bischöfe: „Den Erzbischof Liemar von Bremen“, so verkündete das Synodalprotokoll (Reg. II 52 a), „hat er für seinen Ungehorsam und Hochmut vom bischöflichen Amt suspendiert und ihm Leib und Blut des Herrn untersagt. Den Werner von Straßburg hat er vom bischöflichen und priesterlichen Amt suspendiert. Den Heinrich von Speyer hat er suspendiert. Den Hermann von Bamberg hat er, wenn er nicht vor Ostern zur Genugtuung erscheint, gleichermaßen suspendiert.“ Eine päpstliche Suspension von vier deutschen Bischöfen auf einmal, das hatte man noch nicht erlebt. Und noch etwas kam hinzu: Gregor erneuerte die Simonie- und Zölibatsgesetze unter Hinzufügung eines „Aufruhrkanons“, der den Laien das Messehören bei simonistischen oder beweihten Priestern verbot.¹⁾ Damit war auch dem niederen Klerus der Kampf angesagt. So war denn das Hauptergebnis der Synode, daß der Papst unter Verzicht auf Bundesgenossen gegen alle Stufen der deutschen Kirche zusammen Krieg führte, gegen König, Bischöfe und Priester.

Dennoch ist der große Kirchenstreit nicht aus dem deutsch-römischen Konflikt jenes Winters herausgewachsen. Im Lauf des Jahres hat sich auf beiden Seiten eine ruhigere Stimmung durchgesetzt — freilich zunächst noch durch mancherlei Wirren hindurch.

3. Aufruhr in Bamberg

Die verkehrten Fronten, die das Frühjahr 1074 hinterlassen hatte, waren durch die Ereignisse des Winters an einer Stelle berichtigt, denn die unnatürliche Bundesgenossenschaft von Kurie und König gegen den Episkopat war verschwunden. An einem andern Punkte aber bestand die Anormalität fort: das Urteil der Synode war am

promulgata sanctorum patrum sententia in Reg. III 10 ist der von den Kirchenvätern und der Lateransynode von 1059 verkündete allgemeine Grundsatz, nicht eine von Gregor — auf der Fastensynode — verkündete Erneuerung und Anwendung des Grundsatzes), und somit praktisch noch nicht in Kraft trat, ferner daß Reg. II 55 noch keine Bezugnahme auf das neue Investiturverbot (in Bistümer und Abteien) enthält.

¹⁾ EC 3—5 (vgl. oben S. 227 f. Anm. 3); Schwäbischer Annalist a. 1075, MG. SS. V, 277; Bernold a. 1075 ebd. S. 430f.; Marianus Scotus a. 1075 ebd. S. 561. Fliche, *Réforme* 2, 178 nimmt an, daß gerade 1075 der Aufruhrkanon gefehlt habe, weil er in Gregors Brief an Sigehard von Aquileja Reg. II 62 nicht vorkommt. Aber er erscheint im gleichzeitigen Brief an Burchard von Halberstadt Reg. II 66. Man kann höchstens schließen, daß Gregor sich der Bedeutung dieses Zusatzes nicht voll bewußt war.